

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

159. Geändertes Curriculum für das Bachelorstudium Pädagogik und Masterstudium Erziehungswissenschaft an der Universität Salzburg
(Version 2007)

Allgemeine Bestimmungen

1999 haben sich die europäischen Hochschulministerien mit der sogenannten "Bologna Erklärung" darauf geeinigt, ein dreistufiges Studiensystem zu implementieren. Die erste Studienstufe (Bachelor) stellt einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die zweite Studienstufe (Master) soll der wissenschaftlichen Spezialisierung dienen und den Zugang für die dritte Studienstufe, das Doktorat, öffnen.

§ 1 Ziele des Studiums, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsfelder

Das Bachelorstudium Pädagogik und das Masterstudium Erziehungswissenschaft streben folgende Bildungsziele und Qualifikationen an:

(1) **Allgemeines Ausbildungsziel:** Das Bachelor- und das Masterstudium haben in enger Verbindung mit der aktuellen erziehungswissenschaftlichen Forschung sowohl grundlegendes pädagogisches (im Bachelorstudium Pädagogik) als auch vertiefendes erziehungswissenschaftliches Wissen (im Masterstudium Erziehungswissenschaft) und darauf bezogene handlungsrelevante Kompetenzen und Fertigkeiten zu vermitteln. Darüber hinaus soll durch Freiräume in der Lehre (Wahlmöglichkeiten/Wahlfächer) und attraktive Erweiterungsfächer eine eigenständige, interessengeleitete Schwerpunktbildung gefördert werden.

(2) **Qualifikationsprofil:** Das Bachelorstudium Pädagogik dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Das Masterstudium Erziehungswissenschaft dient der forschungsorientierten Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage des Bachelorstudiums.

Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben:

- a) übergreifende/allgemeine fachliche Kenntnisse (insbesondere wissenschaftstheoretische Grundlagen, Theorien und Modelle, Begriffe und Methoden erziehungswissenschaftlichen Arbeitens, Grundprobleme der Pädagogik und ihre Lösungsversuche, allgemeine Kompetenz zur empirischen Forschung);
- b) spezielle fachliche und berufsbezogene Kompetenzen (in den jeweiligen Schwerpunktfächern wie z.B. Diagnostizieren - Beraten - Intervenieren, Planen - Organisieren - Evaluieren, Kommunizieren und Kooperieren, Beraten in Berufs-, Laufbahn- und Bildungsangelegenheiten);
- c) grundlegende didaktische Handlungskompetenzen (der Präsentation und Gruppenleitung, des kompetenten Umgangs mit Medien, der Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen, etc.);

- d) Kompetenzen in sozialwissenschaftlichen Methoden (Planung, Durchführung, Auswertung empirisch-quantitativer und qualitativer Studien, Beherrschung der dazu notwendigen Computerprogramme); und
- e) personale und soziale Kompetenzen (insbesondere kommunikative Kompetenz, Kritik- und Konfliktfähigkeit).
- f) Darüber hinaus sollen humanistisch-ethische Einstellungen und Werthaltungen gefördert werden. Sie sind für eine wissenschaftliche Karriere oder den beruflichen Erfolg in einem Praxisfeld unerlässlich. Dazu zählen erhöhte Bereitschaft zur Reflexion der Selbst- und Fremdwahrnehmung, Offenheit/Pluralismus gegenüber alternativen Ansätzen, selbstständiges Arbeiten nach den Regeln der scientific community, eigenständige, theoriegeleitete und zielorientierte Suche nach adäquaten Problemlösungen und hohe Eigeninitiative und Selbstorganisation.

(3) Tätigkeitsfelder, berufliche Praxisfelder und Schlüsselqualifikationen: Nach bisheriger Erfahrung und derzeitiger Lage der beruflichen Chancen ist eine Eingrenzung der typischen Tätigkeitsbereiche und Praxisfelder von Studierenden nur in groben Umrissen möglich. Das Berufsfeld ist heterogen, einem raschen Wandel unterworfen und bietet heute eine Vielfalt von möglichen Anwendungsbereichen des im Studium erworbenen Wissens. Die Praxisfelder bisheriger Absolvent/innen streuen von der klassischen Jugend- und Sozialarbeit (Jugendzentren, Frauenhäuser, Drogenberatung, usw.), der Schulpädagogik, der Lehrer/innenaus- und -weiterbildung, der Erwachsenenbildung, der universitären Karriere in Erziehungswissenschaft und Psychologie, der Schulentwicklung und Schulqualitätsforschung, der Organisations- und Managementberatung, der Gestaltung von Betreuungs- und Freizeitangeboten, der Tätigkeit in der Weiterbildung, des Trainings von Lehrlingen, der Evaluation von pädagogischen Projekten, der System-Evaluation und Institutionenberatung, der Erzeugung von Lernmedien (e-Learning), über Tätigkeiten in psychotherapeutisch-pädagogischen und sozialpädagogischen Einrichtungen, Vorschulerziehung, pädagogische Diagnostik und Erziehungsberatung, Prävention, Gesundheitspädagogik, Berufsberatung, Betriebspädagogik, Gerontopädagogik, Arbeit in heilpädagogischen Heimen und Betreuungseinrichtungen für Behinderte, bis zur Arbeit in verwandten sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen (z.B. Instituten für Sozialforschung); eingeschlossen sind insbesondere auch Leitungsfunktionen in den verschiedensten pädagogischen Institutionen.

Deshalb muss den übergreifenden und grundlegenden Fähigkeiten, den horizontalen Basiskompetenzen ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. In diesem Curriculum wird daher von der bisher üblichen vertikalen (fachbezogenen) Einteilung der spezifischen Kompetenzen nach klassischen pädagogischen Fachbereichen (Sozialpädagogik, Schulpädagogik, Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung, etc.) abgegangen. Im Curriculum werden für das Praxisfeld wichtige horizontale (fachübergreifende) Basiskompetenzen identifiziert und definiert, die im Bachelorstudium erworben werden. Im Masterstudium werden verstärkt Forschungskompetenzen vermittelt.

§ 2 Aufbau, Umfang und Dauer des Bachelor- und Masterstudiums

(1) Das Bachelorstudium dauert in der Regel 6 Semester und umfasst 66 Semesterwochenstunden (SWS). Es umfasst 180 ECTS (European Credit Transfer System)-Punkte.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist die Absolvierung facheinschlägiger Praxis im Ausmaß von insgesamt 5 Wochen (200 Stunden) während des Studiums verpflichtend. Das Praktikum dient der theoriegeleiteten Reflexion von Praxis. Es kann in Bildungseinrichtungen (sozialpädagogischen Einrichtungen, Schulen, Weiterbildungsstellen, Universitäten, etc.) absolviert und muss schriftlich nachgewiesen werden. Berufstätige Studierende können das Praktikum im Rahmen ihrer Berufstätigkeit absolvieren. Vor der Absolvierung des Praktikums sind mit einer/einem Praktikumsbetreuer/in im Fachbereich die theoretischen und methodischen Bedingungen des Praktikums festzulegen. Außerdem sind ein Praktikumsbericht zu verfassen und eine Nachbesprechung des Praktikums mit der/dem Praktikumsbetreuer/in nachzuweisen.

(3) Veranstaltungen, die während des Bachelorstudiums absolviert bzw. dafür anerkannt wurden, können nicht für das Masterstudium angerechnet werden.

(4) Erst nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums können Prüfungen für das Masterstudium absolviert werden.

(5) Das Masterstudium dauert 4 Semester, umfasst 24 SWS und entspricht einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Punkten.

(6) Wurde ein Masterstudium Erziehungswissenschaft oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen, kann auch ein Doktoratsstudium Pädagogik absolviert werden. Die entsprechenden Regelungen finden sich im jeweils gültigen Studienplan des Doktoratsstudiums an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg.

(7) Über Anrechnungen von bereits an einer oder mehreren Universitäten oder äquivalenten Bildungseinrichtungen absolvierten Prüfungen (siehe § 15) bzw. durch besonders zügiges Studieren kann die Regelstudienzeit von 6 Semestern im Bachelor- und von 4 Semestern im Masterstudium verkürzt werden.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkte

(1) Im Bachelorstudium Pädagogik und Masterstudium Erziehungswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungen unterschieden:

(a) Vorlesungen (VO) führen in Inhalt und/oder Methoden verschiedener Fächer und Studien ein, geben Überblick und Orientierung, behandeln einschlägige Basisliteratur und vermitteln grundlegendes Wissen. Beurteilungen finden im Regelfall aufgrund mündlicher oder schriftlicher Abschlussprüfungen statt.

(b) Vorlesungen mit Übungen (VÜ) sind als Kurse zu verstehen, in denen Fachwissen vermittelt sowie theoretisch und praktisch durch aktive Mitarbeit der Studierenden umgesetzt wird (durch schriftliche Arbeiten, Präsentationen, Gruppenarbeiten, etc.). In VÜ steht aufgabenbasiertes Lernen im Vordergrund. Für diese Lehrveranstaltung können vom/von der Lehrveranstaltungsleiter/in Anwesenheitspflicht und Prüfungsimmanenz festgelegt werden.

(c) Proseminare (PS) vermitteln Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens bzw. wissenschaftlicher Methoden und führen in die Fachliteratur ein. Sie behandeln Probleme exemplarisch, u.a. durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge bzw. praktische Arbeiten der Studierenden. PS stellen eine Vorstufe zu Seminaren dar und werden im Regelfall im Bachelorstudium angeboten. Spezialfälle sind das Praxis-Proseminar und das PS Kommunikationstraining, die die praktische Anwendung von Basiskompetenzen beinhalten.

(d) Seminare (SE) werden im Masterstudium zum Erwerb speziellen Wissens abgehalten und dienen dem vertiefenden wissenschaftlichen Diskurs. Studierende müssen im Allgemeinen eigene mündliche und/oder schriftliche Beiträge (Seminararbeiten) erbringen. Ein Spezialfall ist das Projektseminar, das von Studierenden eigenständige Anteile an praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erfordert.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit besonders hohen Studierendenzahlen oder solchen, die EDV-Einsatz (z.B. im Bereich der Statistik oder bei e-Learning-Einsatz) oder eine intensive Betreuung erfordern (z.B. im Bereich Kommunikation/Kooperation), werden Tutorien zur Unterstützung des Lernens angeboten. Als Tutoren werden besonders qualifizierte Studierende eingesetzt. Das Abhalten von Tutorien ist als Praktikum anrechenbar.

(3) Anwesenheits- und Anmeldepflicht: Proseminare und Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit der Studierenden ist verpflichtend und wird kontrolliert. Die Anwesenheit in der ersten Lehrveranstaltungseinheit, in der über die Teilnahmemöglichkeit entschieden wird, ist Pflicht; andernfalls wird die/der Studierende an das Ende der Anmeldeliste gereiht. Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gilt Anmeldepflicht. Die Studierenden müssen sich rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung persönlich anmelden.

(4) Benotung: Die Beurteilung des Erfolgs (die Note) in einer prüfungsimmanen Lehrveranstaltung wird durch mehrere oder laufende mündliche und/oder schriftliche Leistungsfeststellungen während des Semesters ermittelt. Die Benotung erfolgt in der Regel bereits am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde. Ausnahmen sind bei der Bearbeitung von umfangreichen schriftlichen PS- oder SE-Arbeiten möglich.

(5) Lehrveranstaltungen können in Form von Fernlehrveranstaltungen (gem. § 53 Abs. 1 UG) unter Ausnutzung der an der Universität angebotenen Medien und Netzverbindungen stattfinden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch eine planmäßige Abfolge von Lernbetreuung und das Selbststudium der Studierenden sicherzustellen.

(6) Für die Vergabe von ECTS-Punkten gelten im **Bachelorstudium** folgende Regelungen:

Art der Leistung (Prüfungsleistung)	ECTS- Punkte
VO (1 SWS) in den Pflichtfächern	2
VÜ (1 SWS) in den Pflichtfächern	2.5
PS (1 SWS) in den Pflichtfächern	3
alle Lehrveranstaltungen in den Erweiterungsblöcken (1 SWS)	3
alle Lehrveranstaltungen in den Freien Wahlfächern (1 SWS)	2.5
Praxisphase (200 Stunden)	8
Bachelorarbeit	8

Die Basiskompetenz "Kommunizieren und Kooperieren" hat wie die anderen Basiskompetenzen den Wert von insgesamt 20 ECTS-Punkten, obwohl hier mehr PS angeboten werden.

Für die Vergabe von ECTS-Punkten gelten im **Masterstudium** folgende Regelungen:

Art der Leistung (Prüfungsleistung)	ECTS- Punkte
VÜ (1 SWS) in den Pflichtfächern	3
SE (1 SWS) in den Pflichtfächern	4
alle Lehrveranstaltungen in den Freien Wahlfächern (1 SWS)	3
Masterprüfung	8
Masterarbeit	30

Ein ECTS-Punkt entspricht einem ungefähren Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Eine SWS entspricht 15 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

§ 4 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innen/zahl: In den prüfungsimmanent abgehaltenen Lehrveranstaltungen kann es infolge hoher Anmeldezahlen zu einem Platzmangel kommen. Hier gilt Folgendes:
- (a) Die generelle Höchstteilnehmer/innen/zahl in PS und SE beträgt 30. Niedrigere Höchstteilnehmer/innen/zahlen mit Teilungsziffer 15 gelten nur für Lehrveranstaltungen, die einen permanenten Computereinsatz notwendig machen (z.B. Statistik), oder für Lehrveranstaltungen, die einen hohen Anteil an individueller Betreuung (z.B. Kommunikationstraining, Rollenspiel-Seminare, Seminare zur Betreuung von Abschlussarbeiten) erfordern.
 - (b) Mit Einwilligung der Lehrveranstaltungsleitung und im Einvernehmen mit den Studierenden kann die Höchstteilnehmer/innen/zahl auch überschritten werden.
 - (c) Möchten mehr Studierende als durch die Höchstteilnehmer/innen/zahl festgelegt an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, gelten folgende Regeln für eine Teilnahme (in dieser Reihenfolge):
 1. Studierende, die auf einer Warteliste (aus einem früheren Semester) für diese Lehrveranstaltung stehen, werden an den Anfang der Liste gereiht.
 2. Studierende des Bachelorstudiums Pädagogik oder des Masterstudiums Erziehungswissenschaft werden gegenüber anderen Studienrichtungen bevorzugt ausgewählt.
 3. Studierende, die sich in einem höheren Semester befinden und/oder bedeutsame Anrechnungen von Lehrveranstaltungen vorweisen können, werden vorgereiht.
 4. Studierende, die mehr absolvierte Prüfungen zum Fachgebiet aufweisen, werden vorgereiht.
 - (d) Studierende, die wegen Platzmangels in einer Lehrveranstaltung abgewiesen werden, kommen auf Wunsch auf eine Warteliste für die nächste Lehrveranstaltung in diesem Fach.
- (2) Wird die zulässige Höchstzahl von Studierenden in Lehrveranstaltungen überschritten, können auf Antrag der Curricularkommission Pädagogik Parallelveranstaltungen eingerichtet werden. Die Einrichtung von Parallelveranstaltungen hängt von der budgetären Bedeckbarkeit und der Verfügbarkeit von geeigneten Lehrveranstaltungsleiter/innen ab.

Bachelorstudium

§ 5 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Freie Wahlfächer für das Bachelorstudium

- (1) Die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Freie Wahlfächer für das Bachelorstudium Pädagogik umfassen 66 SWS (180 ECTS-Punkte) in folgenden Fächern:
1. Studieneingangsphase (STEP, aus bestimmten Pflichtfächern) (§ 6),
 2. Pflichtfächer (§ 7) = Grundwissen Pädagogik (18 SWS, 41 ECTS-Punkte) und Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden (8 SWS, 19 ECTS-Punkte),
 3. Wahlpflichtfächer (§ 8) = Basiskompetenz-Fächer ($3 * 8 = 24$ SWS, 60 ECTS-Punkte) und Erweiterungsblöcke (8 SWS, 24 ETCS),
 4. Freie Wahlfächer (§ 9) (20 ECTS-Punkte, in der Regel 8 SWS) und
 5. Bachelorarbeit (§ 10, 8 ECTS-Punkte).
- (2) Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen nach dem in Anhang A angeführten Semesterplan zu absolvieren. Der Semesterplan ist nicht verpflichtend, sondern stellt eine Orientierungshilfe dar.
- (3) Die Studierenden haben aus den Basiskompetenz-Fächern drei Basiskompetenzen frei auszuwählen und alle Lehrveranstaltungen innerhalb dieser gewählten Basiskompetenzen ($3 * 8 = 24$ SWS) verpflichtend zu absolvieren.
- (4) Ist mindestens die Hälfte aller Lehrveranstaltungen eines Basiskompetenz-Faches absolviert ($2 * 4 = 8$ SWS, 24 ECTS-Punkte), können Lehrveranstaltungen aus den Erweiterungsblöcken

grundsätzlich frei gewählt werden. Es wird allerdings empfohlen, Lehrveranstaltungen zu wählen, die thematisch mit den gewählten Basiskompetenz-Fächern in Verbindung stehen.

(5) Die Freien Wahlfächer umfassen 20 ECTS-Punkte (bzw. in der Regel 8 SWS) und können zu jedem Zeitpunkt des Bachelorstudiums frei gewählt werden.

(6) Im Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit (8 ECTS-Punkte) zu verfassen. Außerdem ist eine Praxisphase (8 ECTS-Punkte, 200 Stunden) zu absolvieren.

§ 6 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase (STEP) stellt eine allgemeine Einführungsphase im Umfang von 4 Lehrveranstaltungen (8 SWS) aus den Pflichtfächern als Voraussetzung für das weitere Studium dar. Sie besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

PS: Einführung in die Erziehungswissenschaft I,

VO: Sozialwissenschaftliche Methodologie,

VO: Pädagogische Berufsfelder und Schlüsselqualifikationen und

VO: Theorien der Erziehung und Bildung.

Diese Lehrveranstaltungen dienen der Information und Orientierung der Studienanfänger/innen. Sie sind innerhalb des ersten Studienjahres zu absolvieren.

§ 7 Pflichtfächer

Folgende Pflichtfächer sind im Rahmen des Bachelorstudiums zu absolvieren:

Grundwissen Pädagogik			
Definition und Bildungsziele			
Das Fach soll den Studierenden Einblicke in die Organisation und den mehrdimensionalen Charakter der Erziehungswissenschaft gewähren und grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Dazu gehören:			
1. Kenntnis disziplinrelevanter Begriffe (Grundbegriffe wie Lernen, Instruktion, Entwicklung, Sozialisation, Analogie, Transfer, usw., einschließlich ihrer historischen Entstehung und Entwicklung); 2. Beherrschung grundlegender Schritte in verschiedenen Methoden (professionelle Betrachtung des erzieherischen Alltags, phänomenologische Beschreibung, empirische Datengewinnung, hermeneutische Interpretation, sprachkritische Analysen und Dekonstruktion von Texten); 3. Auseinandersetzung mit Theorien und Konzepten individueller und institutioneller Bildung vor dem Hintergrund globaler Entwicklungen im Bereich der Bildungssysteme; 4. Grundzüge der Geschichte von Erziehung und Bildung von der Aufklärung bis zur Gegenwart kennen; und 5. Überblick über die vielfältigen Berufsfelder für Pädagogen/innen gewinnen.			
Lehrveranstaltungen			
(Titel, Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 18 SWS [41 ECTS]			
Einführung in die Erziehungswissenschaft I (STEP)	PS	2 [6]	
Einführung in die Erziehungswissenschaft II	PS	2 [6]	
Theorien der Erziehung und Bildung (mit besonderer Berücksichtigung von Bildungsinstitutionen) (STEP)	VO	2 [4]	
Pädagogische Berufsfelder und Schlüsselqualifikationen (STEP)	VO	2 [4]	
Wissenschaftstheorie	VO	2 [4]	
Einführung in die Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie	VO	2 [4]	
Einführung in die Pädagogische Soziologie: Gesellschaft und Erziehung	VO	2 [4]	
Pädagogisches Handeln	VÜ	2 [5]	
Ausgewählte Aspekte der Problemgeschichte und aktuelle Probleme der Pä-	VO	2 [4]	

dagogik		
Besondere Bestimmungen: Das PS Einführung in die Erziehungswissenschaft I ist vor dem PS Einführung in die Erziehungswissenschaft II positiv zu absolvieren.		
Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden		
Definition und Bildungsziele Die Studierenden erwerben einen Überblick über die Methoden der empirischen Sozialforschung. Sie lernen den praktischen Umgang mit deskriptiven statistischen Methoden und inferenzstatistischen Test- und Schätzverfahren. Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul führen in die grundlegenden Begriffe und Verfahren der sozialwissenschaftlichen Methodologie, der Datenerhebung und Auswertung und in die statistischen Methoden der Hypothesenprüfung ein und berücksichtigen deren Rolle bei der Bildung und Prüfung von Theorien. Die Studierenden sollen empirische Studien (z.B. in Zeitschriften oder in Projektberichten) methodisch analysieren und kritisieren können. Die Studierenden sollen befähigt werden, einfache Untersuchungen selbst zu konzipieren, durchzuführen, auszuwerten und angemessen zu interpretieren. Eine praxisnahe Ausbildung am PC unter Verwendung geeigneter Software wird angestrebt.		
Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 8 SWS [19 ECTS-Punkte]		
Sozialwissenschaftliche Methodologie (STEP)	VO	2 [4]
Einführung in die Datenerhebungsmethoden	VÜ	2 [5]
Einführung in die Statistik (Deskriptive und Inferenzstatistik)	VO	2 [4]
PS zur Einführung in die Statistik (mit EDV)	PS	2 [6]
Besondere Bestimmungen: Es wird empfohlen, die Methodenveranstaltungen in obiger Reihenfolge zu absolvieren. Das PS Einführung in die Statistik darf nicht vor der VO Einführung in die Statistik absolviert werden. Es wird empfohlen, diese beiden Lehrveranstaltungen parallel zu besuchen.		

§ 8 Wahlpflichtfächer

(1) Zunächst sind drei Basiskompetenz-Fächer auszuwählen und jeweils vollständig zu absolvieren, dann sind die Erweiterungsblöcke zu absolvieren. Es gelten die Bestimmungen von § 5 Abs. 3 und 4.

(2) Aus folgenden Basiskompetenz-Fächern ist auszuwählen:

Basiskompetenz A: Diagnostizieren - Beraten - Intervenieren
Definition und Bildungsziele
Ziel ist die Vermittlung folgender Kompetenzen:
1. Theoriegeleitetes Identifizieren und Erklären von Ereignissen und Prozessen in erzieherischen Interaktionszusammenhängen (Diagnostik); 2. darauf basierende Indikation zur Unterstützung der Betroffenen (Beratung) und 3. direkte Einflussnahme (Prävention und Intervention).
Im Vordergrund stehen die Handlungsfelder Familie, erzieherische Institutionen (z.B. Heime, Beratungsstellen) und weitere sozialpädagogische Kontexte, ferner Schule und Unterricht (mit besonderer Berücksichtigung von Störungen des Lehr-Lern-Prozesses). Inhaltlich geht es um die Bewältigung von Problemen in der erzieherischen Interaktion, um Vorbeugung, Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung. Zur Sprache kommen auch spezielle Probleme von Kindern und Jugendlichen, wie sie an Personen herangetragen werden, die sozialpädagogisch tätig sind (etwa Drogen, Arbeitslosigkeit, Gewalt, Sekten, Missbrauch, etc.).
Folgende Bildungsziele sollen erreicht werden:
1. Kenntnis der wichtigsten theoretischen Grundlagen für das Diagnostizieren, Beraten und Intervenieren;

- | |
|--|
| 2. Fähigkeit, diese Kenntnisse abgestimmt auf konkrete Situationen und zielgerichtet einzusetzen; |
| 3. Fähigkeit, mit den Klient/innen angemessen umzugehen; |
| 4. Fähigkeit, Ziele und Tätigkeiten im Bereich des Diagnostizierens, Beratens und Intervenierens kritisch zu reflektieren, und |
| 5. exemplarische Kenntnisse einzelner Interventionsfelder (z.B. Prävention). |

Theorien der Diagnostik, Beratung und Intervention werden in einem konkreten Projekt praktisch umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft. In der Regel erfolgt ein Praxis-Proseminar in Kooperation mit Institutionen, die Beratung und Intervention anbieten.

Lehrveranstaltungen

(Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 8 SWS [20 ECTS-Punkte]

Pädagogische Diagnostik	VO	2 [4]
Pädagogische Beratung und Intervention	VÜ	2 [5]
Besprechung von Fallstudien aus Erziehungsberatung, Sozialpädagogik, etc.	VÜ	2 [5]
Praxis-Proseminar: Projekt zu Diagnostik, Beratung, Intervention	PS	2 [6]

Besondere Bestimmungen: Das Praxis-Proseminar kann erst nach Absolvierung aller anderen dieser Basiskompetenz zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

Basiskompetenz B: Gestalten von Lehr- und Lern-Situationen

Definition und Bildungsziele

Absolvent/innen dieses BasisKompetenzmoduls sollen in der Lage sein,

1. als Lehrende ihre eigenen Lehraktivitäten in Schule, Berufs-, Weiter- und Erwachsenenbildung, Universität usw. pädagogisch professionell (wissenschaftlich begründet) zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, und
2. als Berater/innen (z.B. in Form von Supervisionen) andere Lehrende (z.B. Lehrer/innen) bei der Optimierung ihrer Tätigkeit effektiv und kooperativ zu unterstützen.

Ausbildungsziele sind: der Erwerb von Fähigkeiten zur Analyse von kognitiven, emotional-motivationalen sowie handlungsbezogenen Eingangsvoraussetzungen von Lernenden; die Analyse von Lehr-Lern-Aktivitäten im Hinblick auf ihre theoretische Begründbarkeit; die Anwendung von theoretisch fundierten Lehr-Lern-Konzepten (wie z.B. Innere Differenzierung, Kooperation in Lerngruppen oder e-Learning); die Analyse von Ursachen bei Lernschwierigkeiten; die systematische Planung von Lehr-Lern-Sequenzen; die Analyse und Entwicklung von Lehr-Lern-Materialien unter Berücksichtigung von lerntheoretischen Gesichtspunkten; die Demonstration und Anwendung von modernen Medien zur Unterstützung von Lehr-Lern-Aktivitäten; und die prozessbasierte Evaluation von Lehr-Lern-Aktivitäten.

Lehrveranstaltungen

(Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 8 SWS [20 ECTS-Punkte]

Theorien des Lehrens und Lernens	VO	2 [4]
Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-Lern-Situationen	VÜ	2 [5]
Gestaltung und Analyse von Lehr-Lern-Materialien	VÜ	2 [5]
Praxis-Proseminar: Projekt zur Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen	PS	2 [6]

Besondere Bestimmungen: Das Praxis-Proseminar kann erst nach Absolvierung aller anderen dieser BasisKompetenz zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

Basiskompetenz C: Evaluation und Projektmanagement

Definition und Bildungsziele

Für Evaluation:

1. In den Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die grundlegenden Theorien, Begriffe und Verfahren der Evaluationsforschung kennen lernen und einen Überblick über die Modelle, Arten, Formen und Einsatzgebiete von Evaluation vermittelt bekommen.
2. Die Studierenden sollen im Speziellen auch Indikatoren entwickeln oder adaptieren können, Ziele bestimmen und Bewertungskriterien aufstellen sowie Benchmarks/Standards

begründet formulieren können.

3. Die Studierenden sollen anhand von Modellbeispielen die Planung und Durchführung von Evaluationsprojekten erlernen und die spezifischen Bedingungen und Verfahren von Programm-, Prozess- und Produktevaluationen kennen.
4. Studierende sollen außerdem über aktuelle und wichtige nationale und internationale Evaluationsprojekte und die wissenschaftlichen Trends und Entwicklungen in der Evaluationsforschung Bescheid wissen.

Für Projektmanagement:

1. In den Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden Projektmanagement sowohl als einen organisatorischen Rahmen als auch als (teil-)standardisiertes Verfahren, welches das strukturierte Abwickeln von Forschungs-, Interventions- und Evaluationsprojekten ermöglicht, kennen und anwenden lernen.
2. Die Studierenden sollen bereits erworbene methodische Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Evaluations- und Interventionsforschung in Projekte integrieren können.
3. Sie kennen Projektmanagementtools und die gezielte Auswahl von Elementen für die Planung und Abwicklung eines (Evaluations-)Projekts in den vier Phasen: Konzeptphase, Planungsphase, Ausführungsphase und Auslaufphase.
4. Die Studierenden sollen über notwendige betriebswirtschaftliche Grundlagenkenntnisse, d.h. die relevanten Grundlagen aus den Bereichen Rechnungswesen, Steuerrecht und Personalrecht, verfügen.

In den Lehrveranstaltungen sollen Kenntnisse vermittelt werden, die es den Studierenden ermöglichen, Projektanträge zu verfassen, mögliche Auftraggeber zu akquirieren und nationale, aber auch internationale Sponsoren oder Unterstützungsstellen nutzen zu können.

Lehrveranstaltungen

(Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 8 SWS [20 ECTS-Punkte]

Grundlagen der Evaluation	VO	2 [4]
Programm-, Prozess-, Produktevaluation	VÜ	2 [5]
Projektmanagement	VÜ	2 [5]
Projekt: Evaluation-Projektmanagement	PS	2 [6]

Besondere Bestimmungen: Das Projekt-Proseminar kann erst nach Absolvierung aller anderen dieser Basiskompetenz zugehörenden Lehrveranstaltungen absolviert werden.

Basiskompetenz D: Kommunizieren und Kooperieren

Definition und Bildungsziele

In diesem Fach sollen Studierende sowohl theoretisch als auch praktisch Basiskompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Kooperation, Konfliktmanagement, Team- und Gruppenarbeit erlangen. Dazu gehören:

1. Kenntnis von Grundlagen der Kommunikation (z.B. kommunikationstheoretische Modelle, Kommunikationsstile);
2. Sensibilisierung in der Wahrnehmung von verbalen und nonverbalen Körpersignalen;
3. Beherrschung grundlegender Gesprächstechniken (z.B. aktives Zuhören, Feedback geben und nehmen);
4. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Arbeit in und der Leitung von Teams und Gruppen (z.B. Kommunikationsprozesse, Rollenverhalten, Settings, Gruppendynamik) und
5. Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit zwischenmenschlichen Problemen (z.B. Konfliktlösestrategien, spezielle Fragetechniken).

Lehrveranstaltungen

(Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 8 SWS [20 ECTS-Punkte]

Gruppendynamik, Team- und Gruppenarbeit	VÜ	2 [5]
Konfliktmanagement	VÜ	2 [5]
Kommunikationstraining	PS	2 [4]

Praxis-Proseminar: Projekt zur kommunikativen Kompetenz	PS	2 [6]
Besondere Bestimmungen: keine		

Basiskompetenz E: Berufs-, Laufbahn- und Bildungsberatung

Definition und Bildungsziele

Die Individualisierung schulischer und beruflicher Laufbahnen zieht einen erhöhten Bedarf an Beratung nach sich. Ihre Inanspruchnahme in Berufs- und Bildungsentscheidungen wird zunehmend zum Regelfall und eröffnet ein breites Arbeitsfeld für Personen mit einer pädagogisch-psychologischen Ausbildung. Voraussetzung für Beratung und Unterstützung im schulisch-beruflichen Bereich ist die Auseinandersetzung mit der individuellen und gesellschaftlichen Bedeutung von Beruf und Arbeit, mit den Determinanten und Rahmenbedingungen schulisch-beruflicher Entscheidungen, die Kenntnis der Berufe und der Berufs- und Arbeitswelt. Ebenso sind Kompetenzen im Bereich der Beratungsmethodik unerlässlich. Immer häufiger wird Beratung von elektronischen Medien unterstützt und erfolgt damit teilweise oder vollständig außerhalb der traditionellen Beziehung "Berater/in - Klient/in". Daraus ergeben sich vor allem neue Anforderungen für die Gestaltung von Rückmeldungen an die Ratssuchenden.

Die Lehrveranstaltungen dieses Kompetenzbereiches vermitteln das erforderliche Hintergrundwissen über die Berufs- und Arbeitswelt sowie über die individuelle berufliche Entwicklung (Theorien der Berufswahl und der beruflichen Entwicklung) und bieten die Möglichkeit zum Erwerb und zur Anwendung methodischer Kompetenzen bei der Gestaltung von Gruppen- und Einzelberatungen, für die Anwendung beruflicher Beratungstests sowie für den Umgang mit computerunterstützten oder internetbasierten Beratungsverfahren.

Lehrveranstaltungen

(Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 8 SWS [20 ECTS-Punkte]

Berufswahl, Berufsausbildung und berufliche Entwicklung	VO	2 [4]
Methodik der Berufsorientierung und der Laufbahn- und Bildungsberatung	VÜ	2 [5]
Beratungsverfahren und computerunterstützte Beratung	VÜ	2 [5]
Praxis-Proseminar: Projekt zur Berufs-, Laufbahn- und Bildungsberatung	PS	2 [6]

Besondere Bestimmungen: Das Praxis-Proseminar kann erst nach Absolvierung aller anderen dieser Basiskompetenz zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

(4) **Erweiterungsblöcke:** Aus Lehrveranstaltungen, die als Erweiterungsblöcke (EB) im Lehrangebot ausgewiesen sind, müssen 8 SWS (24 ECTS-Punkte) frei gewählt und absolviert werden. Es gelten die Bestimmungen von § 5 Abs. 4. Für diese Lehrveranstaltungen können folgende Beispiele als Orientierungshilfen genannt werden:

- EB zum Grundwissen: Behindertenpädagogik, Interkulturelles Lernen, Transkulturalität und Globales Lernen, Gender Studies, Ideologiekritik, pädagogische Anthropologie, etc.
- EB zu den Sozialwissenschaftlichen Methoden: Beobachtung, Einzelfallstudie, Inhaltsanalyse, Metaanalyse, Multivariate Statistik, Kritischer Multiplizismus, Praktikum zur empirischen Sozialforschung, etc.
- EB zur Basiskompetenz A: Spezielle Verfahren der pädagogischen Diagnostik, spezielle Verfahren der pädagogischen Intervention, Heilpädagogik, Mediation, Sexualpädagogik, pädagogische Prävention, etc.
- EB zur Basiskompetenz B: Lernen mit neuen Medien, Weiterbildung, motivational-emotionale Unterrichtsgestaltung, aufgabenbasiertes Lernen, etc.
- EB zur Basiskompetenz C: Bildungsökonomie, Systemevaluation, standardbasiertes Testen, Evaluationsstandards, etc.
- EB zur Basiskompetenz D: Moderieren und Präsentieren, Gesprächsführung, Team- und Gruppenleitung, Rollenspiel, Großgruppenkonferenz, Open Space, Spielpädagogik, etc.
- EB zur Basiskompetenz E: Berufspädagogik, spezielle Berufsfelder, Berufsfeldwissen, etc.

§ 9 Freie Wahlfächer

Den Studierenden wird empfohlen, besonders praxis- bzw. berufsrelevante Lehrangebote aus den Fächern der Universität Salzburg, insbesondere der Soziologie und anderer sozialwissenschaftlicher Fächer (z.B. Psychologie, Kommunikationswissenschaft, Sprachwissenschaft, Politikwissenschaft, Philosophie, etc.), aber auch anderer in- und ausländischer Universitäten wahrzunehmen. Empfohlen wird auch, Basiskompetenz-Fächer und Lehrveranstaltungen aus den Erweiterungsblöcken zu wählen, die nicht bereits unter §§ 7 und 8 ausgewählt wurden. Thematisch zusammengehörende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 SWS (20 ECTS-Punkte) können im Bachelorzeugnis als eigener Studienschwerpunkt ausgewiesen werden.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit abzufassen. Die Arbeit an der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu einer gewählten Basiskompetenz oder einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Erweiterungsblock im Einvernehmen mit der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in.

(2) Bachelorarbeiten können nur in jenen Lehrveranstaltungen verfasst werden, die von einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in (mit Dienstverhältnis) des Fachbereichs, der das Bachelorstudium Pädagogik an der Universität Salzburg anbietet, oder von einem/r Lehrveranstaltungsleiter/in, der/die für das Fach Pädagogik oder für ein verwandtes Fach (z.B. Psychologie oder Kommunikationswissenschaft) habilitiert ist, geleitet werden.

(3) Die Bachelorarbeit soll die Anwendung des erworbenen Wissens in einem Praxisfeld aufzeigen und als schriftliche Arbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung verfasst werden. Nach Fertigstellung und positiver Beurteilung kann die Bachelorarbeit öffentlich (z.B. als Poster oder Referat) nach Absprache mit der Lehrveranstaltungsleitung präsentiert werden.

Masterstudium

§ 11 Pflicht-, Wahlpflichtfächer und Freie Wahlfächer für das Masterstudium

(1) Die **Pflichtfächer** für das Masterstudium Erziehungswissenschaft umfassen
(a) Vertiefende sozialwissenschaftliche Methoden (8 SWS, 26 ECTS-Punkte) und
(b) Vertiefende Theorien und Metatheorien (4 SWS, 12 ECTS-Punkte).

Folgende Lehrveranstaltungen sind verpflichtend zu absolvieren:

Vertiefende sozialwissenschaftliche Methoden

Definition und Bildungsziele

Es geht in diesem Modul um Methodologie, d.h. um die wissenschaftliche Hinterfragung von Methoden anhand ausgewählter Beispiele. Die Veranstaltungen umfassen folgende Themenbereiche:

1. Ausgewählte methodologische Ansätze: z.B. Aufgaben- und Itemanalyse für pädagogische Testverfahren, Befragung, Beobachtung, Einzelfallanalyse, Kritischer Multiplizismus, Methoden des Systemmonitorings, nicht-reaktive Messverfahren, Sampling/Stichprobenziehung oder Struktur-Lege-Verfahren.
2. Ausgewählte anspruchsvolle statistische Verfahren (unter Einbezug der entsprechenden Software), deren Möglichkeiten und Grenzen sowie Anwendungsbeispiele: z.B. ANOVA und Derivate, ARIMA, Effektgrößen, HLM, LCA, LISREL, Metaanalysen, nichtparametrische Verfahren oder Regression.
3. Ausgewählte qualitative Verfahren werden (unter Einbezug der entsprechenden Software) im Hinblick auf Datenerhebung, Analyse und Interpretation vorgestellt und anhand konkreter Beispiele angewandt: z.B. Gruppenverfahren, Inhaltsanalyse, objektive Her-

- meneutik, teilnehmende Beobachtung oder unterschiedliche Arten von Interviews.
4. Die speziellen Methoden werden unter Berücksichtigung wissenschaftstheoretischer und theoretischer Aspekte diskutiert: z.B. Artefaktforschung, Forschungsethik, "klinische" Methode, methodologische Debatten (qualitativ und quantitativ, idiographisch und nomothetisch, Aktionsforschung und kritisch-rationale Forschung, etc.), Situationsspezifität, Triangulation oder Verfahren zur Untersuchung bestimmter Theorien (paradigmengebundene Verfahren).

Lehrveranstaltungen

(Titel, Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 8 SWS [26 ECTS-Punkte]

Forschungsstrategien	VÜ	2 [6]
Multivariate Auswertungsverfahren	SE	2 [8]
Methoden qualitativer Sozialforschung	VÜ	2 [6]
Spezielle Methoden	VÜ	2 [6]

Besondere Bestimmungen: keine

Vertiefende Theorien und Metatheorien

Definition und Bildungsziele

Für die wissenschaftliche Befassung mit Erziehung und Bildung ist ein vertieftes Verständnis von Theorien unerlässlich: Was sind die Möglichkeiten und Leistungen einer erziehungswissenschaftlichen Theorie und was sind ihre Grenzen? Auf welchen (metatheoretischen) Voraussetzungen beruht sie? Zu welcher Forschungstradition (Paradigma) zählt sie? Welche erkenntnisleitenden Interessen verbinden sich damit? Welche Perspektiven forciert eine Theorie und welche Probleme blendet sie aus? Die gegenwärtige Theoriediskussion in der Erziehungswissenschaft lässt sich nicht mehr auf zwei oder drei große metatheoretische (bzw. paradigmatische) Strömungen reduzieren, sondern zeichnet sich durch die komplexe Rezeption sozialwissenschaftlicher Theorien aus (von empirisch-analytischen Ansätzen über hermeneutische, kritische, postmoderne, konstruktivistische Theorien bis zu Systemtheorien, Theorienvielfalt etc.), die sich nicht automatisch mit bestimmten praktischen oder erkenntnisleitenden Interessen verbinden lassen. Deswegen ist wesentlich, sich die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der eigenen Forschungen bewusst zu machen, deren Stärken und Schwächen, Möglichkeiten und Grenzen zu kennen und das Potential der verwendeten Theorien auszuschöpfen. Zwei Lehrveranstaltungen in diesem Modul sollen den Studierenden exemplarisch solche paradigmatische bzw. metatheoretische Reflexionen ermöglichen:

1. Einerseits werden einzelne Theorien oder Paradigmen im Hinblick auf den wissenschaftstheoretischen Hintergrund, auf das erkenntnisleitende Interesse, auf das faktische Interesse der Autor/innen, auf die Entwicklung und Rezeption, etc., dargestellt, analysiert und miteinander verglichen. Im Vordergrund soll dabei die Theorien- und Paradigmodynamik aktueller für Erziehungs- und Bildungstheorie bedeutsamer Forschungen stehen.
2. Andererseits wird eine bestimmte Thematik systematisch auf theoretische und metatheoretische Grundlagen untersucht und diskutiert. Dies kann dadurch geschehen, dass eine Fragestellung - etwa aus der Bildungssoziologie - vergleichend aus der Perspektive verschiedener Forschungstraditionen betrachtet wird, oder aber dadurch, dass ein metatheoretisches Prinzip - etwa aus der (Forschungs-)Ethik oder unter Bezugnahme auf eine bestimmte wissenschaftstheoretische Orientierung - auf verschiedene Paradigmen angewandt wird.

Lehrveranstaltungen

(Titel, Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 4 SWS [12 ECTS-Punkte]

Aktuelle Probleme erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung: Darstellung, Analyse, Vergleich	VÜ	2 [6]
Wissenschaftstheoretische Diskussion pädagogischer Themen	VÜ	2 [6]

Besondere Bestimmungen: keine

(2) Für die **Wahlpflichtfächer** ist eine aus den drei folgenden wissenschaftlichen Spezialisierungen im Ausmaß von 6 SWS (24 ECTS-Punkte) frei auszuwählen und vollständig zu absolvieren.

"Wissenschaftliche Spezialisierung" versteht sich als ein thematisch zusammenhängender Studienschwerpunkt mit starkem theoretisch-empirischen Forschungsbezug. Diese Spezialisierung soll auf Basiskompetenzen aufbauen, die im Bachelorstudium erworben wurden.

Wissenschaftliche Spezialisierung A: Beratung - Interaktion - Sozialerziehung

Definition und Bildungsziele

Die wissenschaftliche Spezialisierung A baut auf der Basiskompetenz A (Diagnostizieren - Beraten - Intervenieren) des Bachelorstudiums oder analogen Vorkenntnissen auf. Inhaltlich gehören alle Forschungsfragen zu diesem Schwerpunkt, in denen die Interaktion zwischen Erzieher/in und Edukand/in oder zwischen dem Edukanden bzw. der Edukandin und seinen peers im Vordergrund stehen.

1. "Beratung" wird dabei sehr weit gefasst und umfasst die drei Bereiche Diagnostizieren, Beraten und Intervenieren aus der Basiskompetenz. Es geht darum, theoriegeleitet Hilfestellungen bei erzieherischen Problemen anzubieten.
2. "Interaktion" fokussiert Wechselwirkungen in einer erzieherischen Beziehung auf die gegenseitigen Einflussnahmen und Reaktionen.
3. "Sozialerziehung" bezieht sich darauf, dass Erziehung nicht nur dem Wissenserwerb, sondern auch dem Erwerb von Dispositionen im sozialen Bereich dient. Zu denken ist etwa an soziale Kompetenz im engeren Sinne, d.h. die Disposition zu angemessenem Umgang mit anderen Menschen. Dazu gehören aber noch andere Erziehungsziele, etwa im Bereich der Moral- und Werterziehung oder der Erziehung in bestimmten Bereichen der sozialen Interaktion, etwa Sexualpädagogik, Prävention von sozialen Problemen verschiedenster Art, etc.

Die Erforschung von Beratung, Interaktionen und Sozialerziehung erfordert ein anderes Vorgehen als die Erforschung des Wissenserwerbs. Interaktionen sind situationsabhängig; leichte Änderungen der situativen Bedingungen können zu starken Änderungen im interaktiven Handeln führen. Deshalb ist es notwendig, konkretes Interaktionsverhalten *und* seine Rahmenbedingungen zu erfassen.

Der Bereich Beratung - Interaktion - Sozialerziehung ist äußerst vielfältig, und es ist nicht möglich, ihn im Rahmen einiger weniger Lehrveranstaltungen auch nur annähernd vollständig abzudecken. In den Lehrveranstaltungen geht es darum, exemplarisch Forschungsansätze, Forschungsprobleme und Forschungsergebnisse zu einzelnen dieser Themen vertieft kennen zu lernen (Seminar I) und zu bearbeiten (Seminar II).

Lehrveranstaltungen

(Titel, Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 6 SWS [24 ECTS-Punkte]

Seminar I (Theorie)	SE	2 [8]
Seminar II (Projekt, 4 oder 2+2 SWS)	SE	4 [16]

Besondere Bestimmungen: keine

Wissenschaftliche Spezialisierung B: Organisation, Gestaltung und Evaluation von Lernsituationen

Definition und Bildungsziele

Fragen nach qualitätsvollen Lehrmethoden sind von der Entscheidung abhängig, wie gelernt werden soll. Deswegen ist es in einem ersten Schritt notwendig, vor dem Hintergrund wichtiger Lerntheorien jeweils zu klären, welche Ziele unter welchen Rahmenbedingungen auf welche Art und Weise am besten erreicht werden können. Dabei spielt eine Rolle:

1. Bestimmung der Lernmethode unter Berücksichtigung wichtiger Ergebnisse aus der Lernforschung (Orientierung an lebens- und berufsnahe, komplexen und ganzheitlich zu betrachtenden Problemen); und
2. Einbezug der didaktischen Möglichkeiten, die sich aus Lernumgebungen mit unterschiedlichen Freiheitsgraden für Lernende ergeben.

In einem zweiten Schritt ist es dann möglich, Lehrmethoden einzusetzen, die mit den gewählten Lernwegen kompatibel sind. Dabei ist es vorteilhaft, die Konsequenzen aus einer solchen Entscheidung für eine bestimmte Lehrmethode bis zum konkreten Verhalten der

Lehrenden in speziellen Situationen zu bestimmen, wobei folgendes Verhältnis zu beachten ist:

1. Selbstverständnis als Coach bzw. Lernberater/in oder Moderator/in (Gestaltung interaktiver Lernumgebungen) vs.
2. Selbstverständnis als Instruktor/in mit den jeweiligen Konsequenzen für unterschiedliches Verhalten in bestimmten Situationen des Lern-Lehr-Prozesses.

Einschlägige Ergebnisse aus den Bereichen der Unterrichtsforschung und der Lern-Lehr-Forschung sollen für solche Entscheidungen herangezogen werden.

Sowohl in der Schule als auch in der Weiterbildung haben Fragen des Qualitätsmanagements eine große Bedeutung. Kursleiter/innen, Trainer/innen und Instruktor/innen kommt neben der Planung und Durchführung von Lern-Lehr-Prozessen die Aufgabe zu, die Effektivität ihrer Aktivitäten zu überprüfen (Selbstevaluation) und deren Ergebnisse zu reflektieren (ggf. unter Nutzung professionell durchgeföhrter Supervision).

Lehrveranstaltungen

(Titel, Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 6 SWS [24 ECTS-Punkte]

Seminar I (Theorie)	SE	2 [8]
Seminar II (Projekt, 4 oder 2+2 SWS)	SE	4 [16]

Besondere Bestimmungen: keine

Wissenschaftliche Spezialisierung C: Bildung - Gesellschaft - Kultur

Definition und Bildungsziele

Die wissenschaftliche Analyse der Wechselwirkungen von Erziehung, Bildung, Gesellschaft (Sozialstruktur) und Kultur ist Gegenstand dieser wissenschaftlichen Spezialisierung. Dabei werden globale soziale Prozesse (wie etwa die Modernisierung) mit besonderer Berücksichtigung europäischer Entwicklungen anhand folgender Analysedimensionen betrachtet:

1. Kulturelle, soziale, politische und ökonomische Prozesse und Strukturen als Rahmenbedingungen von Prozessen und Strukturen der Bildung und Erziehung (gesellschaftstheoretische/makrosoziologische Dimension) sowie, umgekehrt, die Analyse der Rückwirkung von Erziehungs- und Bildungssystemen auf politische, soziale und kulturelle Systeme (gesellschaftstheoretische Perspektive);
2. Entwicklung von Individualität, Identität und Sozialität unter Berücksichtigung von determinierenden Varianten der Sozialisation (Alter, Geschlecht, intra- und interkulturelle Unterschiede, Schichtung, etc.) einerseits und Sozialisationsinstanzen auf der Ebene von Gruppen (Familie, peers, etc.) sowie Organisationen und Institutionen (Schule, Religionsgemeinschaften, Parteien, organisierte Freizeitangebote, Massenmedien, etc.) andererseits (sozialisationstheoretische Perspektive);
3. Kulturelle Praktiken und Leistungen, insbesondere die Analyse der Bedeutung von symbolischen Organisations- und Kommunikationsformen des Zusammenlebens (religiöse Praktiken, Wissenssysteme, Normen und Werte, Populärkulturen, jugendliche Subkulturen, neue Familienformen, Generationenverhältnisse, etc.) (kulturtheoretische Perspektive).

Studierende sollen befähigt werden, erziehungswissenschaftliche Fragen und Probleme in exemplarischen Studien unter gesellschaftstheoretischen, bildungssoziologischen, sozialisationstheoretischen und/oder kulturtheoretischen Perspektiven zu reflektieren sowie theoriegeleitet und empirisch zu untersuchen.

Lehrveranstaltungen

(Titel, Lehrveranstaltungsart, SWS, [ECTS-Punkte]): 6 SWS [24 ECTS-Punkte]

Seminar I (Theorie)	SE	2 [8]
Seminar II (Projekt, 4 oder 2+2 SWS)	SE	4 [16]

Besondere Bestimmungen: keine

(3) Im Rahmen der **Freien Wahlfächer** sind im Masterstudium 12 ECTS-Punkte (in der Regel 4 SWS) zu absolvieren. Diese Freien Wahlfächer können zu jedem Zeitpunkt im Masterstudium aus

Lehrveranstaltungen inländischer und/oder ausländischer Universitäten frei gewählt werden. Dabei soll es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die in einem Masterstudium oder in einem zweiten Studienabschnitt eines Diplomstudiums angeboten werden. Besonders empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus den Fächern Soziologie und Psychologie, Fächern der Universitätsschwerpunkte (z.B. ICT&S) sowie des Curriculums für Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies). Empfohlen wird auch, aus einer der nicht unter Abs. 2 gewählten wissenschaftlichen Spezialisierungen zu wählen.

(4) Begleitend zur Verfassung der Masterarbeit sind Seminare (**Beratung zur Masterarbeit**) im Umfang von 2 SWS (8 ECTS-Punkte) zu absolvieren.

§ 12 Masterprüfung

(1) Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch eine Masterprüfung in zwei Teilen sowie eine positiv begutachtete Masterarbeit. Der erste Teil der Masterprüfung wird durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen der in § 11 vorgeschriebenen Fächer abgelegt. Der zweite Teil der Masterprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Fach der wissenschaftlichen Spezialisierung, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist. Wesentliche Elemente der Prüfung in diesem Fach beziehen sich auf die Masterarbeit ("Thesenverteidigung"). Außerdem beinhaltet der zweite Teil der Masterprüfung eine Prüfung in einem weiteren in § 11 Abs. 2 genannten Fach, das von der Kandidatin/dem Kandidaten frei gewählt werden kann.

(2) Prüfungsfach, Prüfungsstoff, Prüfungsziele, Lernhilfen und Bewertungsmodalitäten sind je für die beiden Fächer zwischen der/dem Studierenden und den Prüfer/innen vor der Prüfung gemeinsam schriftlich zu vereinbaren. Die schriftliche Vereinbarung ist zur Prüfung mitzubringen und dem Prüfungssenat vorzulegen. Sie bildet die zentrale Grundlage für den zweiten Teil der Masterprüfung.

(3) Der zweite Teil der Masterprüfung findet in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat statt. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Masterprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils der Masterprüfung sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

§ 13 Masterarbeit und Beratung zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema muss einer im Curriculum enthaltenen wissenschaftlichen Spezialisierung zuordenbar sein.

(2) Studierende sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Themenvorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen. Masterarbeiten können von Habilitierten des Fachbereichs vergeben und betreut werden. Bei Bedarf (und nach Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan) können auch nicht habilitierte Mitarbeiter/innen des Fachbereichs mit der Betreuung von Masterarbeiten betraut werden.

(3) Masterarbeiten können allein oder gemeinsam mit einer/einem anderen Studierenden verfasst werden. Im Fall einer nicht alleinigen Bearbeitung ist in der Masterarbeit aufzulisten, welche Teile der Arbeit von welcher/welchem Studierenden verfasst wurden.

(4) Die Seminare zur Beratung bei der Masterarbeit (im Umfang von 2 SWS (8 ECTS-Punkte)) bieten Hilfen bei der methodischen Vorgehensweise in der Masterarbeit.

(5) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Über Fragestellung, Methode, Literaturbasis und Terminplanung der Arbeit ist am Beginn des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierender/Studierendem und Betreuer/in Konsens zu erzielen.

(6) Studierende haben das Recht, sind aber auch verpflichtet, regelmäßig über den Fortschritt ihrer Masterarbeit der/dem Betreuer/in schriftlich zu berichten und ein Gespräch darüber zu führen. Bericht und Gespräch können im SE Beratung zur Masterarbeit im Rahmen eines Referates stattfinden und/oder individuell mit der/dem Betreuer/in vereinbart werden.

(7) Ist das Betreuungsverhältnis aufgrund von Versäumnissen der Betreuerin/des Betreuers oder des/der Studierenden beeinträchtigt, hat die/der Studierende oder die/der Betreuer/in das Recht, die Fachbereichsleitung davon schriftlich in Kenntnis zu setzen und allenfalls das Betreuungsverhältnis aufzulösen. Studierende können einen Wechsel der Betreuerin/des Betreuers bis zur Einreichung der Masterarbeit jederzeit und ohne Angabe von Gründen durchführen.

Prüfungsordnung und Anerkennung von Prüfungen

§ 14 Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium

(1) Die Art und Weise (schriftlich oder mündlich) der Lehrveranstaltungsprüfungen wird jeweils von der Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

(2) Das Bachelorstudium ist dann positiv abgeschlossen, wenn (a) alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Freien Wahlfächer positiv absolviert sind; (b) die Praxisphase (mit Bericht) abgeschlossen ist und (c) die Bachelorarbeit positiv beurteilt worden ist.

(3) Studierenden, die das Bachelorstudium Pädagogik abgeschlossen haben, wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt „BA“, verliehen.

(4) Das Masterstudium ist dann positiv abgeschlossen, wenn (a) alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Freien Wahlfächer positiv absolviert sind; (b) die Masterarbeit (samt SE Beratung zur Masterarbeit) positiv beurteilt und (c) die Masterprüfung positiv abgeschlossen worden sind.

(5) Studierenden, die das Masterstudium Erziehungswissenschaft abgeschlossen haben, wird der akademische Grad "Master of Arts", abgekürzt „MA“, verliehen.

(6) Im Rahmen der Beantragung eines individuellen Studiums (nach § 55 UG) kann der Studienschwerpunkt "Empirische Sozialforschung" (30 SWS, 89 ECTS-Punkte) gewählt werden, bestehend aus Prüfungsfächern des Bachelorstudiums Pädagogik und des Masterstudiums Erziehungswissenschaft. Dieser Studienschwerpunkt umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Einführung in sozialwissenschaftliche Methoden (8 SWS, 19 ECTS-Punkte),
2. Basiskompetenz Evaluation und Projektmanagement (8 SWS, 20 ECTS-Punkte),
3. Vertiefende sozialwissenschaftliche Methoden (8 SWS, 26 ECTS-Punkte) und
4. eine wissenschaftliche Spezialisierung (6 SWS, 24 ECTS-Punkte).

§ 15 Anerkennung postsekundärer Studien

(1) Allgemeine Regelung: Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sind auf Antrag der Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(2) Folgende abgeschlossene Studien werden als gleichwertig erklärt mit der Absolvierung der folgenden Prüfungsfächer, Prüfungen, Praxisphasen und Prüfungsarbeiten im Bachelorstudium

Pädagogik und Masterstudium Erziehungswissenschaft. Sie ersetzen die entsprechenden Prüfungen:

absolvierte Studien	gleichwertig mit Teilen des Bachelorstudiums bzw. Masterstudiums
Pädagogische, religionspädagogische oder berufspädagogische Hochschulen im Ausmaß von 6 Semestern	gesamtes Bachelorstudium, ausgenommen Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden
Universitätslehrgang "Psychotherapeutisches Propädeutikum" und andere Universitätslehrgänge mit pädagogisch-psychologischen Fachinhalten	gesamtes Bachelorstudium, ausgenommen Grundwissen und Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden

(3) Anerkennung von einzelnen Prüfungen/Lehrveranstaltungen: Falls die in Absatz 2 gegebene Regelung nicht in Anspruch genommen wird, ist eine Einzelanerkennung von absolvierten Prüfungen/Studien in den genannten oder anderen postsekundären Bildungseinrichtungen möglich. Für die Anerkennung und administrative Abwicklung ist das Vizerektorat für Lehre in Kooperation mit der Curricularkommission Pädagogik zuständig. Der/Die Antragsteller/in hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Antrag ausreichend schriftliche Nachweise über die inhaltliche und anforderungsgemäßige Gleichwertigkeit der Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen oder Prüfungsarbeiten beigelegt werden. Nur wenn aus den Unterlagen zweifelsfrei die inhaltliche und anforderungsmäßige Gleichwertigkeit erkannt werden kann, ist eine Anrechnung möglich.

(4) Studienabschnitte oder Fächer einer Studienrichtung Pädagogik einer anderen Universität, die nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig mit einem Bachelor- und/oder Masterstudium anzusehen sind, werden auf Antrag dem Vizerektorat für Lehre zur Anerkennung empfohlen. Die Voraussetzung für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen/Fächern in- und ausländischer Universitäten im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist ihre punktgemäßige Gleichwertigkeit.

§ 16 Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. September in Kraft.

(2) Studierende, die nach Studienplan 1999 studieren, können ab Inkrafttreten dieses Studienplanes auf den neuen Studienplan umsteigen. Studierende, die nach Studienplan 1999 studieren, werden mit 1. September 2008 automatisch in den neuen Studienplan überführt.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem letzten gültigen Studienplan von 1999 im Diplomstudium Pädagogik absolviert wurden, werden sowohl für das Bachelorstudium Pädagogik als auch für das Masterstudium Erziehungswissenschaft im jeweils äquivalenten Ausmaß an SWS angerechnet, soweit sie inhaltlich übereinstimmend sind. Für die Anerkennung und administrative Abwicklung ist das Vizerektorat für Lehre in Kooperation mit der Curricularkommission Pädagogik zuständig.

(4) Die detaillierten Anrechnungen von Lehrveranstaltungen, die nach dem letzten gültigen Studienplan von 1999 im Diplomstudium Pädagogik absolviert wurden, für die Prüfungsfächer dieses Studienplanes sind im Anhang B dieses Studienplanes ausgeführt. Folgt die/der Studierende dieser Vorgabe, ist kein Bescheid notwendig. Weicht der/die Studierende von dieser Vorgabe ab, ist ein Antrag an das Vizerektorat für Lehre zur Anerkennung notwendig.

Anhang

A1. Übersicht über das Bachelorstudium und Empfehlung für einen Semesterplan

Bachelorstudium Pädagogik					SWS	ECTS	Sem
Basis-kompetenz A	Basis-kompetenz B	Basis-kompetenz C	Basis-kompetenz D	Basis-kompetenz E	24 (3x8)	60	3-5
Grundwissen Pädagogik					18	41	1-2
Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden					8	19	2-3
Erweiterungsblöcke Basiskompetenzen A, B, C, D, E, Methoden, Grundwissen					8	24	3-6
Freie Wahlfächer					8 in der Regel	20	1-6
Praxisphase: 200 Stunden					-	8	5-6
Bachelorarbeit					-	8	4-6
					66	180	

A2. Übersicht über das Masterstudium und Empfehlung für einen Semesterplan

Masterstudium Erziehungswissenschaft			SWS	ECTS	Sem
Vertiefende sozialwissenschaftliche Methoden			8	26	1-2
Vertiefende Theorien und Metatheorien			4	12	2-3
Freie Wahlfächer			4 in der Regel	12	1-4
Beratung Masterarbeit			2	8	3-4
Masterarbeit			-	30	3-4
Kommissionelle Masterprüfung			-	8	4
			24	120	

Sem = Semester, in dem die jeweilige Prüfungsanforderung - als Empfehlung - absolviert werden soll.

B 1. Anrechnungen Bachelorstudium von Prüfungen des Studienplanes vom 1.10.1999

Neuer Studienplan Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Studienplan vom 1.10.1999 Lehrveranstaltungen/Prüfungen
GRUNDWISSEN	
Erziehungswissenschaft I	Erziehungswissenschaft I (PÄD 1)
Erziehungswissenschaft II	Erziehungswissenschaft II (PÄD 1)
Theorien der Erziehung und Bildung	Theorien und Metatheorien (PÄD 2)
Päd. Berufsfelder und Schlüsselqualifikationen	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer (mit Praxis-Schwerpunkt, 2 SWS)
Wissenschaftstheorie	Wissenschaftstheorie (PÄD 2)
Pädagogische Psychologie	Pädagogische Psychologie (PÄD 4)
Pädagogische Soziologie	Pädagogische Soziologie (PÄD 4)

Pädagogisches Handeln	Theorienvergleiche (PÄD 2)
Problemgeschichte der Pädagogik	Problemgeschichte (PÄD 2)
METHODEN	
Sozialwissenschaftliche Methodologie	Forschungs- und Untersuchungsplanung (PÄD3)
Datenerhebungsmethoden	Datenerhebungsmethoden (PÄD 3)
Einführung Statistik	Deskriptive Statistik (PÄD 3)
PS Statistik	Inferenzstatistik (PÄD 3)
Basiskompetenz A	
Diagnostik	Diagnostik und Therapien (PÄD 4)
Beratung/Intervention	Basismodul Studienzweig Beratung - Intervention - Supervision (2 SWS)
Fallstudien	Basismodul Studienzweig Beratung - Intervention - Supervision (2 SWS)
Praxis-Proseminar	Basismodul Studienzweig Beratung - Intervention - Supervision (2 SWS)
Basiskompetenz B	
Theorien Lehren/Lernen	Basismodul Studienzweig Lehr-/Lernsysteme (2 SWS)
Lehr-Lern-Situationen	Basismodul Studienzweig Lehr-/Lernsysteme (2 SWS)
Lehr-Lern-Materialien	Basismodul Studienzweig Lehr-/Lernsysteme (2 SWS)
Praxis-Proseminar	Basismodul Studienzweig Lehr-/Lernsysteme (2 SWS)
Basiskompetenz C	
Evaluation	Basismodul Studienzweig Evaluation (2 SWS)
Programmevaluation	Basismodul Studienzweig Evaluation (2 SWS)
Projektmanagement	Basismodul Studienzweig Evaluation (2 SWS)
Projekt-Proseminar	Basismodul Studienzweig Evaluation (2 SWS)
Basiskompetenz D	
Gruppendynamik	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer (facheinschlägig, 2 SWS)
Konfliktmanagement	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer (facheinschlägig, 2 SWS)
Kommunikationstraining	Kommunikative Kompetenz I (PÄD 1)
Praxis-Proseminar	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer (facheinschlägig, 2 SWS)
Basiskompetenz E	
Berufswahl	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer (facheinschlägig oder berufspraxisorientiert, 2 SWS)
Methodik	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer (facheinschlägig oder berufspraxisorientiert, 2 SWS)
Beratungsverfahren	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer (facheinschlägig oder berufspraxisorientiert, 2 SWS)
Praxis-Proseminar	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer (2 SWS)
Erweiterungsblöcke	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer
Freie Wahlfächer	Freie Wahlfächer
Bachelorarbeit	1. Diplomprüfung (schriftlich)

B 2. Anrechnungen Masterstudium von Prüfungen des Studienplanes vom 1.10.1999

Neuer Studienplan Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Studienplan vom 1.10.1999 Lehrveranstaltungen/Prüfungen
Vertiefende Methoden	
Forschungsstrategien	Forschungsstrategien (PÄD 5)
Multivariate Statistik	Inferenzstatistik II (PÄD 5)
Qualitative Sozialforschung	Kritische Analyse erz. Texte (PÄD 1)
Spezielle Methoden	Spezielle Methoden (PÄD 5)
Vertiefende Theorien	
VÜ I	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer (mit Theorie-Schwerpunkt, 2 SWS)

VÜ II	Erweiterungsblöcke oder Freie Wahlfächer (mit Theorie-Schwerpunkt, 2 SWS)
Wissenschaftliche Spezialisierung A	
SE I	Vertiefungsmodul Studienzweig Beratung - Intervention - Supervision (2 SWS)
SE II	Vertiefungsmodul Studienzweig Beratung - Intervention - Supervision (4 oder 2+2 SWS)
Wissenschaftliche Spezialisierung B	
SE I	Vertiefungsmodul Studienzweig Lehr-/Lernsysteme (2 SWS)
SE II	Vertiefungsmodul Studienzweig Lehr-/Lernsysteme (4 oder 2+2 SWS)
Wissenschaftliche Spezialisierung C	
SE I	Vertiefungsmodul Studienzweig Evaluation (2 SWS)
SE II	Vertiefungsmodul Studienzweig Evaluation (4 oder 2+2 SWS)
Freie Wahlfächer	Freie Wahlfächer
Beratung Masterarbeit	SE für Diplomand/innen (PÄD 5)

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg